

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 5. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß der Anlage erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind die Personen (Gebührensschuldner), welche die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen, diejenigen, welche die Leistungen bestellen (Auftraggeber), oder Personen, deren Verpflichtungen nach § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes durch die Leistung wahrgenommen werden. Schuldner der Verwaltungsgebühren nach Punkt 9 der Anlage sind die Personen, welche die Leistung der Verwaltung beantragt haben oder von dieser unmittelbar begünstigt werden. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten und bei Verwaltungsleistungen mit der Antragstellung.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Gebührenmaßstab und Gebührensatz sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 5 Gebührenbescheid

- (1) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid gelegt.
Die Gebühr wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der städtischen Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, so können je nach Fortschritt der Leistung bis zu 75 % der Gebühren erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder vom 4. Dezember 2014 (Beschluss-Nr. 36/03/14) außer Kraft.

Schwedt/Oder, den 1. Oktober 2019

Polzehl
Bürgermeister

Anlage

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 5. September 2019, Nr. BV/018/19, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder vom 30. November 2019

Anlage zur Gebührensatzung für kommunale Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofsgebührensatzung)

		Gebühr für		
		20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
		in EUR	in EUR	in EUR
1.	Grabstättennutzungsgebühren			
1.1	Grabstättennutzungsgebühren für den Friedhof Schwedt/Oder			
	<u>Reihengrabstätten</u>			
1.1.1	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	230,00		345,00
1.1.2	Reihengrabstätte nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	635,00		952,50
1.1.3	Urnenreihengrabstätte	306,00		459,00
1.1.4	Urnengemeinschaftsanlage	308,00		
1.1.5	Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	157,00		
1.1.6	Urnenuhdegemeinschaft mit Namensnennung	349,00		
	<u>Wahlgrabstätten</u>			
1.1.7	Einzelwahlgrabstätte	774,00		1.161,00
1.1.8	Doppelwahlgrabstätte	1.281,00		1.921,50
1.1.9	Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	384,00		576,00
1.1.10	Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	476,00		714,00
1.1.11	Urnenwahlgrabstätte (6 Urnen)	579,00		868,50
1.1.12	Rasenuhrenwahlgrabstätte	505,00		757,50
	Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Pos. 1.1.7-1.1.12) wird 1/20 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			
1.1.13	Urnenbaumgrabstätte	1.085,00		
	Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Urnenbaumgrabstätte wird eine Nutzungsgebühr von 9,60 EUR pro Jahr der Verlängerung erhoben.			
1.2	Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Heinersdorf			
1.2.1	Einzelwahlgrabstätte	579,00		868,50
1.2.2	Doppelwahlgrabstätte	910,00		1.365,00
1.2.3	Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	390,00		585,00
1.2.4	Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	441,00		661,50
1.2.5	Rasenuhrenwahlgrabstätte	521,00		781,50
	Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/20 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			
1.3	Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Criewen			
1.3.1	Einzelwahlgrabstätte		385,00	
1.3.2	Doppelwahlgrabstätte		642,00	
1.3.3	Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)		303,00	
1.3.4	Rasenuhrenwahlgrabstätte		388,00	
	Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/25 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			

		Gebühr für		
		20 Jahre	25 Jahre	30 Jahre
		in EUR	in EUR	in EUR
1.4	Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Vierraden			
	<u>Reihengrabstätten</u>			
1.4.1	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr			295,00
1.4.2	Reihengrabstätte nach dem vollendeten 5. Lebensjahr			669,00
1.4.3	Urnenreihengrabstätte			435,00
	<u>Wahlgrabstätten</u>			
1.4.4	Einzelwahlgrabstätte			669,00
1.4.5	Doppelwahlgrabstätte			1.057,00
1.4.6	Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)			435,00
1.4.7	Rasurnenwahlgrabstätte			555,00
	Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/30 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			
1.5	Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Stendell (Herrenhof)			
1.5.1	Einzelwahlgrabstätte		294,00	
1.5.2	Doppelwahlgrabstätte		474,00	
1.5.3	Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)		236,00	
1.5.4	Rasurnenwahlgrabstätte		339,00	
	Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/25 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			
1.6	Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Hohenfelde			
1.6.1	Einzelwahlgrabstätte	297,00		
1.6.2	Doppelwahlgrabstätte	480,00		
1.6.3	Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	187,00		
1.6.4	Rasurnenwahlgrabstätte	353,00		
	Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/20 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			
2.	Bestattungsgebühren			Gebühr in EUR
	Anfertigen eines Grabes (Öffnen und Schließen der Gruft einschließlich Grabschmuck) sowie nachfolgende Erstanlage (Herrichten des Pflanz- und Rasenbeetes)			
2.1	Erdbestattungen			
2.1.1	auf Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des Verstorbenen			244,00
2.1.2	Erstanlage des Reihengrabes (zu 2.1.1)			138,00
2.1.3	auf Reihengrabstätten nach dem vollendeten 5. Lebensjahr des Verstorbenen			365,00
2.1.4	Erstanlage des Reihengrabes (zu 2.1.3)			190,00
2.1.5	auf Einzelwahlgrabstätten			365,00
2.1.6	Erstanlage der Grabstätte (zu 2.1.5)			190,00
2.1.7	auf Doppelwahlgrabstätten Erstbelegung			365,00
	auf Doppelwahlgrabstätten Zweitbelegung und bei Nachbelegung			435,00
2.1.8	Erstanlage der Grabstätte (zu 2.1.7)			225,00

	<u>Gebühr in EUR</u>
2.2 Urnenbeisetzungen	
2.2.1 auf Urnenwahlgrabstätte	92,00
2.2.2 Erstanlage der Urnenwahlgrabstätte (zu 2.2.1)	91,00
2.2.3 Rasenurnenwahlgrabstätte	92,00
2.2.4 auf Erdwahlgrabstätte	92,00
2.2.5 auf Urnenreihengrabstätten	92,00
2.2.6 Erstanlage der Urnenreihengrabstätte (zu 2.2.5)	91,00
2.2.7 Urnengemeinschaftsanlage	92,00
2.2.8 Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	92,00
2.2.9 Urnenruhgemeinschaft	178,00
2.2.10 Urnenbaumgrabstätte	137,00
2.2.11 Erstanlage der Urnenbaumgrabstätte (zu 2.2.10)	105,00
3. Ausgrabungen	
Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben eines Verstorbenen	
3.1 eines Sarges	347,00
3.2 einer Urne	104,00
4. Benutzung der Aufbewahrungsräume	
Für die Aufbewahrung eines Verstorbenen	
4.1 eine Urne je angefangenen Tag	2,00
4.2 Benutzung des Aufbahrungsraumes (Schauszelle mit Grundausrüstung)	45,00
5. Benutzung der Trauerhallen	
5.1 Benutzung der Trauerhalle (mit Grundausrüstung und Reinigung, Altarkerzen, Grabschmuck, Altarschmuck, Bedienung der Musikanlage, Harmonium)	127,00
5.2 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Heinersdorf	55,00
5.3 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Kunow	55,00
5.4 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Blumenhagen	55,00
5.5 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Vierraden	80,00
5.6 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Hohenfelde	55,00
6. Sonstige Bestattungskosten	
6.1 ein Bahrwagen	8,00
6.2 Gebinde am Grab niederlegen	4,00
7. Aufschläge	
7.1 Aufschlag bei gefrorenem Boden	
7.1.1 ab 20 cm Tiefe Erdbestattungen	43,00
7.1.2 ab 80 cm Tiefe Erdbestattungen	57,00
7.1.3 ab 20 cm Tiefe Urnenbeisetzungen	15,00
7.2 Aufschlag für Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen	27,00

	<u>Gebühr in EUR</u>
8. Gebührensätze für Sonderleistungen	
8.1 Arbeitsstunde für Facharbeiten	28,00
8.2 Technikstunde/Gerät	
Multicar	7,00
Grüftebagger	7,00
8.3 Grabmalbeseitigungsgebühr	37,00
9. Friedhofsverwaltungsgebühren	
9.1 Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen	
9.1.1 Zulassungsgebühren für Bestattungsinstitute	44,00
9.1.2 Zulassungsgebühren für Steinmetzleistungen	44,00
9.1.3 Zulassungsgebühren für Grabpflegeleistungen	44,00
9.1.4 Einmalige Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende	44,00
9.2 Grabmalaufstellgebühr mit jährlicher Standsicherheitsprüfung	66,00
9.3 Grabmalaufstellgebühr für liegende Grabmale	33,00
9.4 Erstellen einer Graburkunde	23,00
9.5 Ersteintragung eines Grabnutzungsrechts	35,00
9.6 Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	23,00
9.7 Verlängerung Grabnutzungsrecht	23,00
9.8 Abmeldung Grabnutzungsrecht	23,00
9.9 Urnenbeisetzungsgenehmigung	23,00
9.10 Urnenversand	23,00
9.11 sonstige Verwaltungsgebühren ergeben sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder in der jeweils geltenden Fassung	